

Rüdesheim, 14. Juni 2022

Reminder: Frist am 30.06.2022

Meldepflicht an das Transparenzregister

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Dezember hatten wir Sie auf das Transparenzregister hingewiesen.

Am **30. Juni 2022** läuft für die meisten Gesellschaften die **Frist** ab!

Mit dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I 2021, 2083) hat der Gesetzgeber das deutsche Transparenzregister zum Vollregister werden lassen. Diese Umstellung zum Vollregister erfolgte mit Wirkung zum 01.08.2021.

Das bedeutet, dass jetzt alle vom Geldwäschegesetz geforderten Daten aktiv an das Transparenzregister gemeldet werden müssen (**Meldepflicht**).

Für welche Gesellschaftsformen gilt die neue Meldepflicht?

Die Meldefiktion, die bisher vor allem GmbH zugutekam, wurde jetzt gestrichen. Seit dem 1. August müssen alle **juristischen Personen** des Privatrechts, wie **AG, GmbH**, und in öffentlichen Registern **eingetragene Personengesellschaften**, wie OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft sowie Stiftungen oder Trusts, den oder die wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden.

Quintessenz: Im Ergebnis müssen daher alle Steuerpflichtigen, die bisher von der Mitteilungsfiktion des Auffangregisters Gebrauch gemacht haben, **ihre wirtschaftlich Berechtigten aktiv melden**. Die Eintragungen in das Transparenzregister müssen somit **parallel zu den Eintragungen im Handelsregister** vorgenommen und gepflegt werden.

Die Meldungen an das Transparenzregister gehören nicht zu den originären Aufgaben der steuerberatenden Berufe. Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Transparenzregister sind von den Rechtsanwälten zu klären. Als steuerlicher Berater ist ausschließlich die bloße technische Übermittlung der Angaben des oder der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister im Auftrag des Mandanten zulässig („**Botentätigkeit**“).

Wir arbeiten mit Rechtsanwälten zusammen, die sich damit beschäftigen. Gerne helfen diese Ihnen weiter. Sollten Sie Unterstützung benötigen, geben Sie uns bitte eine Info.

Hinweis: Die Umstellung vom bloßen Auffangregister zum Vollregister ist rechtsformabhängig mit Übergangsregelungen versehen worden. Auch die Bußgelderhebung setzt zeitlich verzögert ein.

Wir wünschen Ihnen noch eine erfolgreiche Woche!

Bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

Patrick Weber und Team

*Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber
Steuerberater*

*Nahestrasse 58
55593 Rüdesheim*

*Telefon: 0671 / 92 89 95 10
Telefax: 0671 / 92 89 95 11
WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68*

*E-Mail : kontakt@steuerberatung-nahe.de
Home : www.steuerberatung-nahe.de*

**STEUER
BERATUNG
NAHE**

PATRICK WEBER

